HSPVNRW

Internetbasierte Zulassung

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 12.10.2026

Internetbasierte Zulassung

Hinweis

- **Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise- die Meinung der Hochschule für Polizei […] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.**
- **Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.**

Internetbasierte Zulassung

Allgemeines

- **Mit dem Projekt „i-Kfz“ modernisiert das BMV das Fahrzeugzulassungswesen.**
  - **In der ersten Stufe (2015) wurde die internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen möglich.**
  - **Seit dem 01.10.2017 ist auch die internetbasierte Wiederzulassung im Wirkbetrieb (Stufe 2).**
  - **Mittlerweile sind internetbasiert möglich:**
    - **Neuzulassungen,**
    - **Wiederzulassung auf dieselbe Person**
    - **Umschreibungen mit Halterwechsel und**
    - **Tageszulassungen**
    - **Außerbetriebsetzungen**

Internetbasierte Zulassung

Normtext

- **Die Zulassung eines Fahrzeugs, einschließlich der Änderung bestehender Zulassungen und der Kennzeichenzuteilung für ein zulassungsfreies Fahrzeug, sowie die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs hat nach Maßgabe dieses Abschnitts zu erfolgen, sofern der entsprechende Antrag internetbasiert gestellt wird.**

§ 18 I FZV

Internetbasierte Zulassung

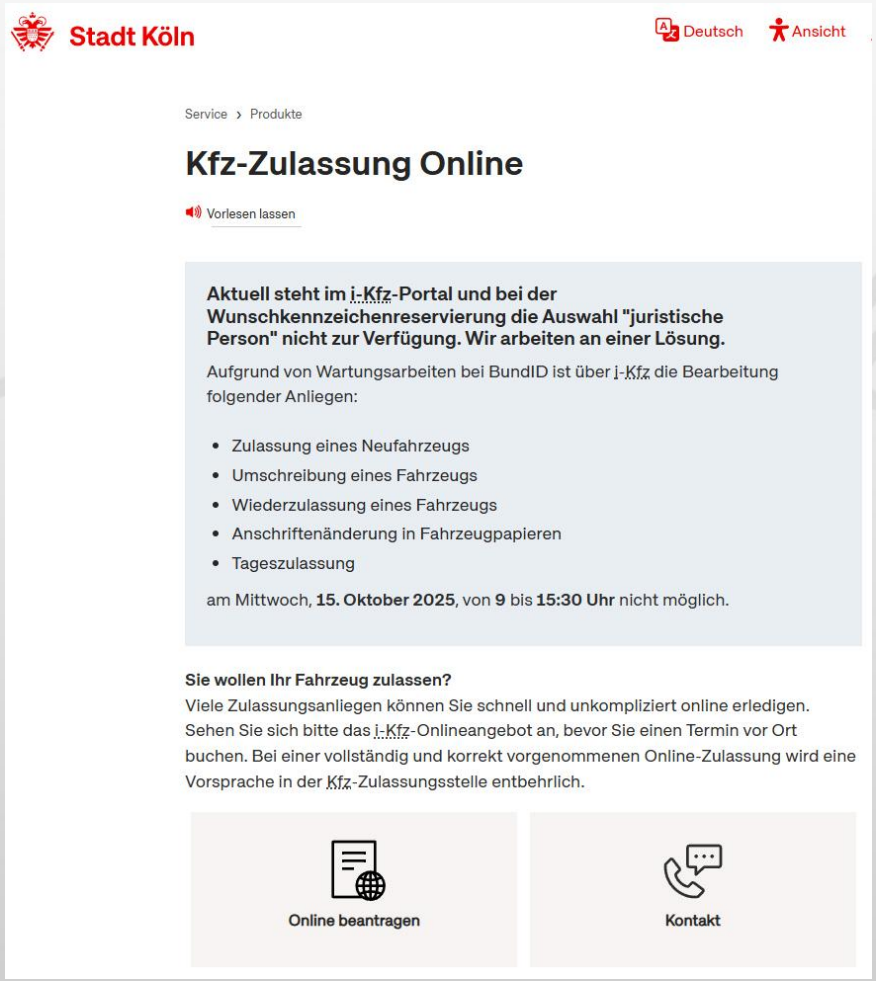
Normtext

- **Sofern ein nach der FZV erforderlicher Antrag elektronisch gestellt werden soll, hat dies über das von der Zulassungsbehörde hierfür eingerichtete informationstechnische System (Portal) zu erfolgen.**

§ 19 I FZV

Internetbasierte Zulassung

Online-Portal



Screenshot 1
Kfz-Zulassung Online - Stadt Köln

Internetbasierte Zulassung

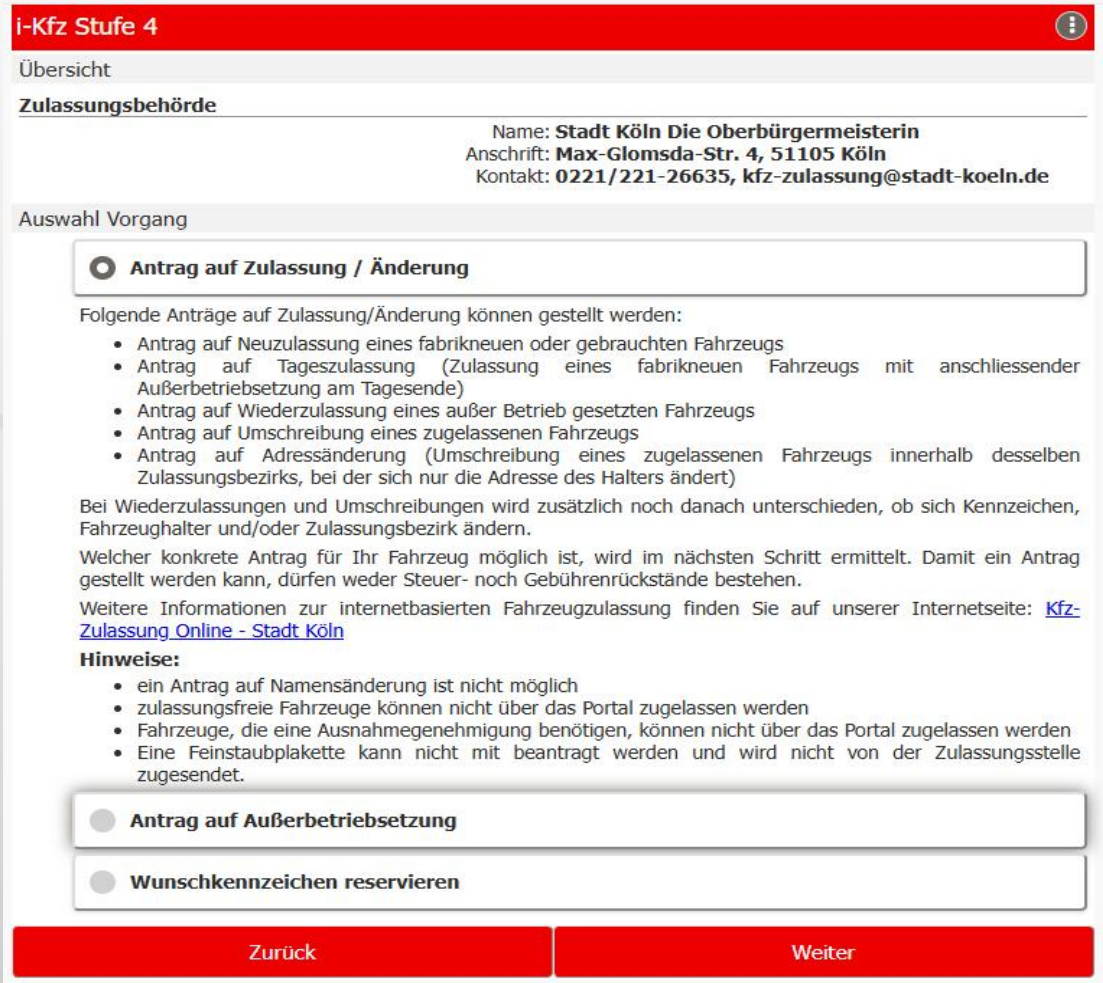
Online-Portal



Screenshot 2
Kfz-Zulassung Online - Stadt Köln

Internetbasierte Zulassung

Online-Portal



Screenshot 3
Kfz-Zulassung Online - Stadt Köln

Internetbasierte Zulassung

Online-Portal

- **Ein elektronischer Antrag erfordert eine sichere Identifizierung des Halters:**
  - **Personalausweis**
  - **eID-Karte**
  - **Ausweis App 2**

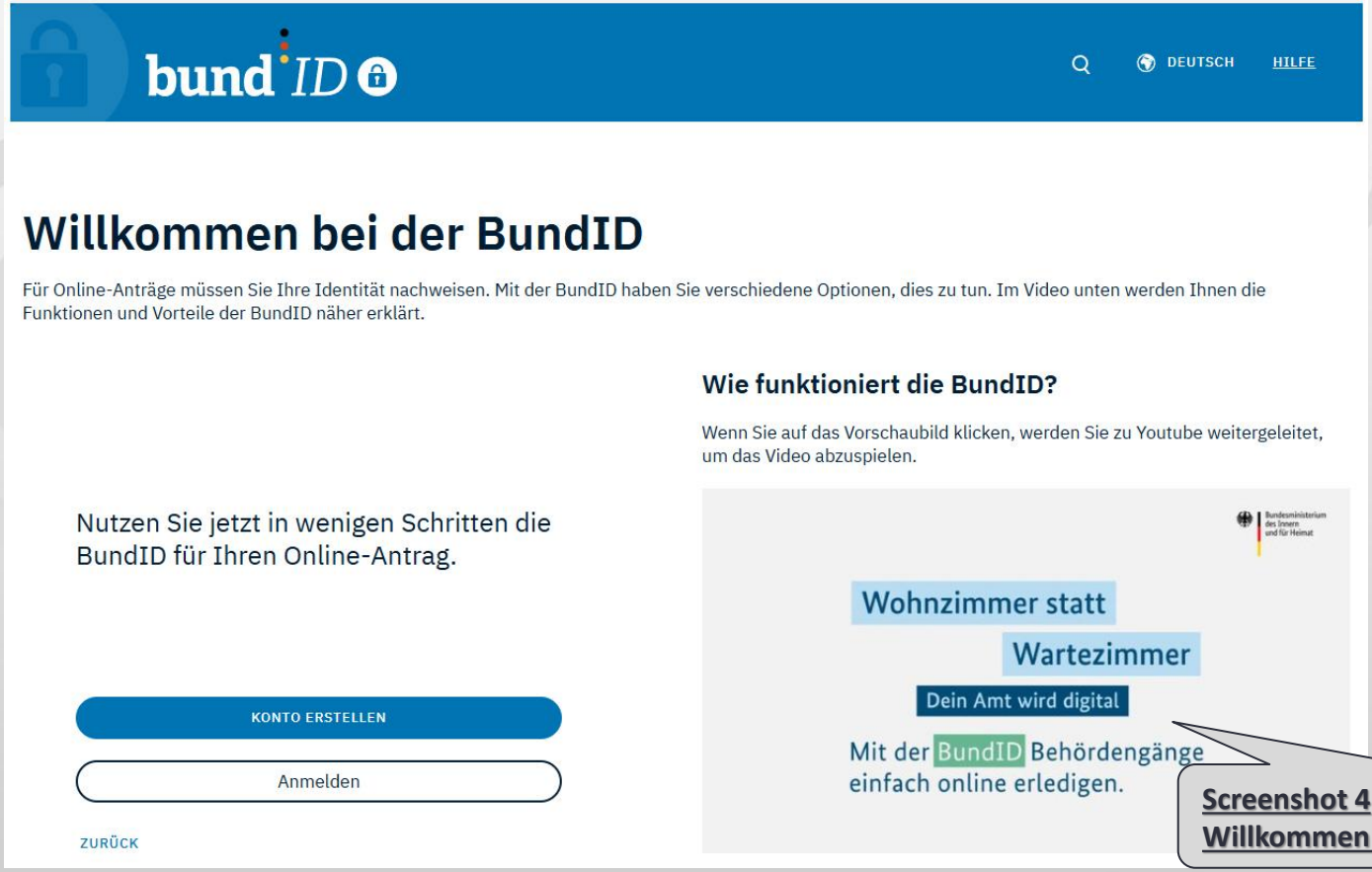
§ 20 I FZV



  - **Nutzerkonto nach § 3 II OZG (Bund ID)**
    - **Elster – Zertifikat**
    - **Personalausweis**

Internetbasierte Zulassung

Online-Portal



Screenshot 4
Willkommen bei der BundID | BundID

Internetbasierte Zulassung

Normtext

Erstzulassung

- **Die Erstzulassung eines Fahrzeugs kann internetbasiert beantragt werden für folgende Kennzeichen:**
  - **Euro-Kennzeichen**
  - **Oldtimerkennzeichen**
  - **Saisonkennzeichen**
  - **„E“-Kennzeichen**

§ 27 I FZV

Internetbasierte Zulassung

Normtext

Erstzulassung

- **Die Erstzulassung eines Fahrzeugs kann internetbasiert beantragt werden unter Eingabe von:**
  - **Elektronische Versicherungsbestätigung**
  - **SEPA-Lastschrift**
  - **HU / SP**
  - **Sicherheitscode der ZB II**
  - **Nummer des Vordrucks der ZB II**
  - **(Reserviertes) Kennzeichen**

§ 27 I FZV

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung

- **Ein Fahrzeug darf ohne Stempelplaketten […] bis zum Empfang der Stempelplaketten in Betrieb gesetzt werden, längstens jedoch für 14 Tage.**

§ 31 Satz 1 FZV

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung

- **Voraussetzung für die sofortige Inbetriebsetzung ist der Abruf der automatisierten Zulassungsentscheidung, mit dem die Entscheidung wirksam wird.**

HK, § 31 FZV, Rn. 2

- **Mit dem Abruf der automatisierten Zulassungsentscheidung ist das Fahrzeug zugelassen.**

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung

- **Die 14 Tage - Frist beginnt mit Abruf der automatisierten Entscheidung über die internetbasierte Erstzulassung.**

§ 31 Satz 2 FZV

- **Die 14 Tage - Frist wird mit dem Abruf in Lauf gesetzt; sie beginnt am darauffolgenden (ersten) Tag.**

HK, § 31 FZV, Rn. 3
§ 31 I VwVfG

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung

- **Die Berechtigung endet mit Ablauf des 14. auf den Tag der Zulassungsentscheidung folgenden Kalendertages.**

- **Fällt das Ablaufdatum auf einen Sonntag/Feiertag, verfällt die Gültigkeit erst nach Ablauf des nachfolgenden Werktages.**

BR-Drs. 70/2023, 311
§ 31 I, III VwVfG

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung

- **Ein gut lesbarer Ausdruck der abgerufenen automatisierten Entscheidung ist von der das Fahrzeug führenden Person mitzuführen und auszuhändigen.**

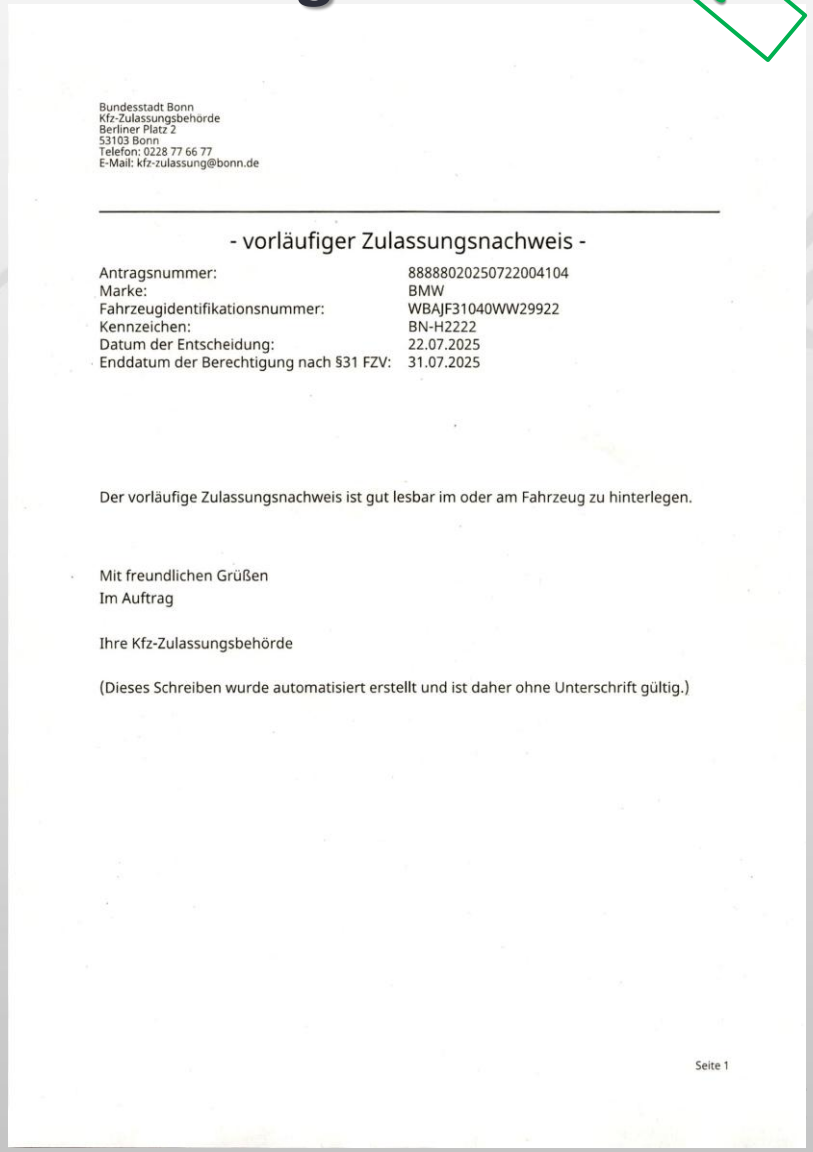
§ 31 Satz 2 FZV

bernd-huppertz.de

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung



Bundesstadt Bonn
Kfz-Zulassungsbehörde
Berliner Platz 2
53103 Bonn
Telefon: 0228 77 66 77
E-Mail: kfz-zulassung@bonn.de

- vorläufiger Zulassungsnachweis -

Antragsnummer:	88888020250722004104
Marke:	BMW
Fahrzeugidentifikationsnummer:	WBAJF31040WW29922
Kennzeichen:	BN-H2222
Datum der Entscheidung:	22.07.2025
Enddatum der Berechtigung nach §31 FZV:	31.07.2025

Der vorläufige Zulassungsnachweis ist gut lesbar im oder am Fahrzeug zu hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Kfz-Zulassungsbehörde

(Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)

Seite 1

§ 31 I Satz 2 FZV

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung

LRA Ilm-Kreis
Zulassungsbehörde
Ichterhäuser Str. 31
99310 Arnstadt
Telefon: 0123 / 456 789 0
E-Mail: zulassung@musterstadt.de

Erika Mustermann
Alexanderplatz 1
10178 Berlin

Vollzug des § 27 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) - Vollautomatisierte internetbasierte Erstzulassung des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen IK-OL102

Antragsnummer: 16070020230809100051

Sehr geehrte*r Erika Mustermann

aufgrund Ihres internetbasierten Antrags über das Online-Portal der Kfz-Zulassungsbehörde vom 09.08.2023 ergeht folgende

AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNG (ONLINE-BESCHEID):

Die von Ihnen eingegebenen Daten wurden nach maschineller Verifizierung und Verarbeitung durch das Online-Portal zusammen mit dieser automatisierten Entscheidung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 FZV nach deren Abruf an die internen informationstechnischen Verfahren der Zulassungsbehörde LRA Ilm-Kreis übermittelt. Die Zulassung für nachfolgendes Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister wurde mit sofortiger Wirkung mit Abruf dieser automatisierten Entscheidung veranlasst.

Die im gesonderten Gebührenbescheid angeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen in der Höhe von 20,40 EUR wurden von Ihnen bereits im Online-Portal entrichtet.

Bei der Inbetriebsetzung des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger längstens jedoch für die Dauer von zehn Kalendertagen nach dem Abruf der automatisierten Zulassungsentscheidung ist der abgerufene vorläufige Zulassungsnachweis als Ausdruck von außen gut lesbar und witterungsgeschützt im Fahrzeug zu platzieren. Sie erhalten diesen Nachweis als gesondertes Dokument. Sie müssen zusätzlich einen gut lesbaren Ausdruck dieses Online-Bescheids mit sich führen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I, die Stempelplaketten und die Plakettenträger werden spätestens sechs Kalendertage nach Abruf dieser Zulassungsentscheidung mit gesonderter Post versendet. Sie sind verpflichtet, die übersandten Plakettenträger unverzüglich nach Erhalt an der dafür vorgegebenen Stelle auf dem vorgegebenen Kennzeichenschild/den vorgegebenen Kennzeichenschildern mit dem zugehörigen

zugeteilten Kennzeichen fest anzubringen.

Begründung:
Am 09.08.2023 haben Sie gemäß § 27 Abs. 1 FZV i.V.m. § 26 FZV über das Online-Portal der Kfz-Zulassungsbehörde LRA Ilm-Kreis die internetbasierte Erstzulassung des nachfolgenden Fahrzeuges beantragt.

Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung wurden Ihre Daten dem Zentralen Fahrzeugregister zur Speicherung und der Zulassungsbehörde LRA Ilm-Kreis zur abschließenden Bearbeitung übermittelt.

Gemäß § 23 Abs. 2 FZV wird die internetbasierte Erstzulassung am Tag des Abrufes dieses Bescheids wirksam.

Gemäß § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sind die Amtshandlungen der Zulassungsbehörde gebührenpflichtig. Die Gesamtgebühr beträgt 20,40 EUR, die sich aus den Einzelgebühren (sowie der optionalen Gebühren) ergibt. Die Bezahlung der Gebühren über das Online-Portal ist bereits erfolgt.

Bitte beachten:
Die Anerkennung des Ausdruckes des Bescheides in anderen EU-Staaten als Zulassungsdokument/Nachweis der Zulassungsbescheinigung Teil I ist nicht gesichert. Dieser Zulassungsbescheid ist unter Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung und Neuentscheidung mit seinem Abruf wirksam (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 FZV).

Der Halter ist verpflichtet, die von der Zulassungsbehörde übersandten Plaketten unverzüglich an der dafür vorgegebenen Stelle auf einem vorgegebenen Kennzeichen fest anzubringen. Ein Plakettenträger darf vom Halter nur auf einem Kennzeichenschild mit dem zugehörigen zugeteilten Kennzeichen angebracht werden.

Die Plaketten sind in den auf den Kennzeichen vorgesehenen Feldern anzubringen.

Nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) iVm Anlage 4 Abschnitt 1 Punkt 6 FZV ist die Prüfplakette auf dem hinteren Kennzeichen oben anzubringen.
Nach § 10 Abs. 3 FZV iVm Anlage 4 Abschnitt 1 Punkt 6 FZV ist die Stempelplakette auf dem vorderen und hinteren Kennzeichen jeweils [illegible] anzubringen.

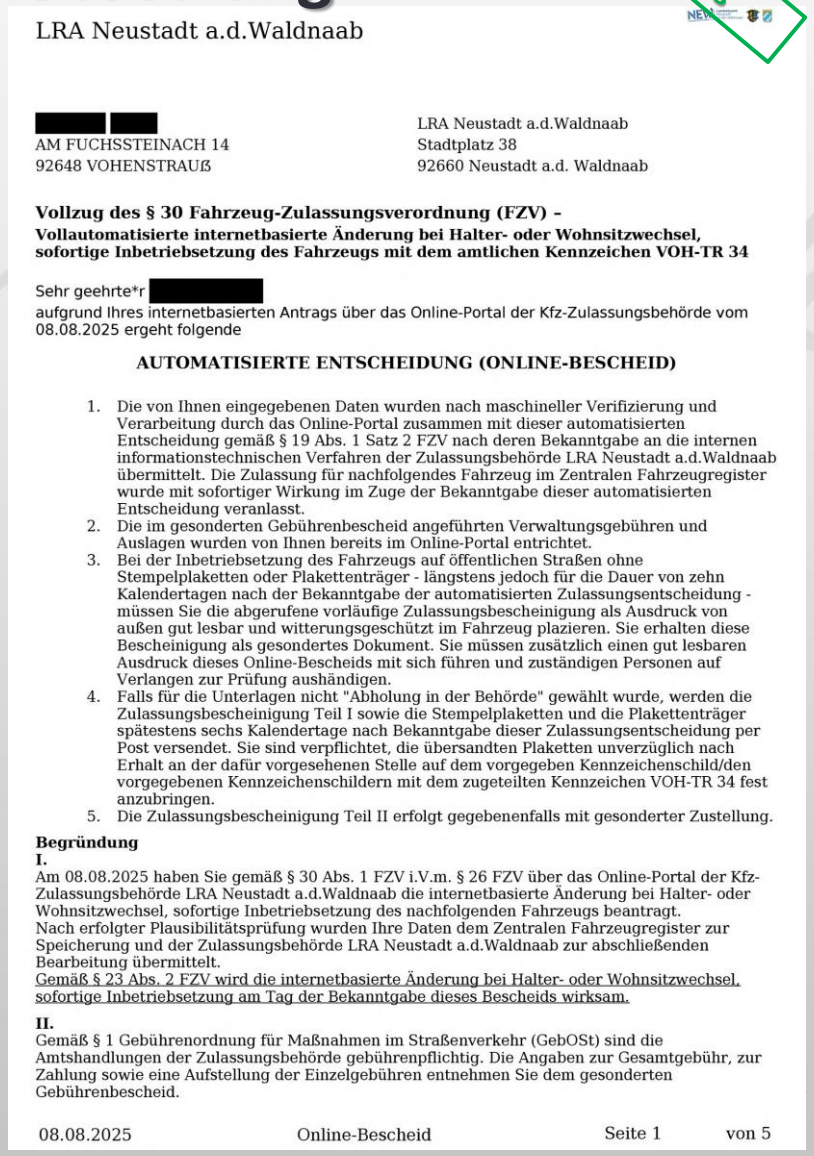
§ 31 Satz 2 FZV

Anlagen
A1 Übersicht der im Online-Antrag erfa[illegible]

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung



LRA Neustadt a.d.Waldnaab

[redacted]
AM FUCHSSTEINACH 14
92648 VOHENSTRAUß

LRA Neustadt a.d.Waldnaab
Stadtplatz 38
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Vollzug des § 30 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) –
Vollautomatisierte internetbasierte Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel, sofortige Inbetriebsetzung des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen VOH-TR 34

Sehr geehrte*r [redacted]
aufgrund Ihres internetbasierten Antrags über das Online-Portal der Kfz-Zulassungsbehörde vom 08.08.2025 ergeht folgende

AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNG (ONLINE-BESCHEID)

1. Die von Ihnen eingegebenen Daten wurden nach maschineller Verifizierung und Verarbeitung durch das Online-Portal zusammen mit dieser automatisierten Entscheidung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 FZV nach deren Bekanntgabe an die internen informationstechnischen Verfahren der Zulassungsbehörde LRA Neustadt a.d.Waldnaab übermittelt. Die Zulassung für nachfolgendes Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister wurde mit sofortiger Wirkung im Zuge der Bekanntgabe dieser automatisierten Entscheidung veranlasst.
2. Die im gesonderten Gebührenbescheid angeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen wurden von Ihnen bereits im Online-Portal entrichtet.
3. Bei der Inbetriebsetzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger - längstens jedoch für die Dauer von zehn Kalendertagen nach der Bekanntgabe der automatisierten Zulassungsentscheidung - müssen Sie die abgerufene vorläufige Zulassungsbescheinigung als Ausdruck von außen gut lesbar und witterungsgeschützt im Fahrzeug plazieren. Sie erhalten diese Bescheinigung als gesondertes Dokument. Sie müssen zusätzlich einen gut lesbaren Ausdruck dieses Online-Bescheids mit sich führen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
4. Falls für die Unterlagen nicht "Abholung in der Behörde" gewählt wurde, werden die Zulassungsbescheinigung Teil I sowie die Stempelplaketten und die Plakettenträger spätestens sechs Kalendertage nach Bekanntgabe dieser Zulassungsentscheidung per Post versendet. Sie sind verpflichtet, die übersandten Plaketten unverzüglich nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem vorgegeben Kennzeichenschild/den vorgegebenen Kennzeichenschildern mit dem zugeteilten Kennzeichen VOH-TR 34 fest anzubringen.
5. Die Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgt gegebenenfalls mit gesonderter Zustellung.

Begründung
I.
Am 08.08.2025 haben Sie gemäß § 30 Abs. 1 FZV i.V.m. § 26 FZV über das Online-Portal der Kfz-Zulassungsbehörde LRA Neustadt a.d.Waldnaab die internetbasierte Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel, sofortige Inbetriebsetzung des nachfolgenden Fahrzeugs beantragt.
Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung wurden Ihre Daten dem Zentralen Fahrzeugregister zur Speicherung und der Zulassungsbehörde LRA Neustadt a.d.Waldnaab zur abschließenden Bearbeitung übermittelt.
Gemäß § 23 Abs. 2 FZV wird die internetbasierte Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel, sofortige Inbetriebsetzung am Tag der Bekanntgabe dieses Bescheids wirksam.

II.
Gemäß § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sind die Amtshandlungen der Zulassungsbehörde gebührenpflichtig. Die Angaben zur Gesamtgebühr, zur Zahlung sowie eine Aufstellung der Einzelgebühren entnehmen Sie dem gesonderten Gebührenbescheid.

08.08.2025 Online-Bescheid Seite 1 von 5

§ 31 Satz 2 FZV

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Erstzulassung

LRA Hof
Schaumbergstr. 14

95032 Hof

Vorläufiger Zulassungsnachweis

Dieses Fahrzeug darf abweichend von §12 Abs. 12 FZV ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger bis zum Empfang der nach §26 Abs. 4 Nr. 4 FZV zu übersendenden Stempelplaketten und Plakettenträger in Betrieb genommen werden.

Antragsnummer	09475020230916000001
Kennzeichen	MÜB - LQ 2
Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung	16.09.2023, 13:46:40
Diese Berechtigung verfällt am	26.09.2023

§ 31 Satz 2 FZV

Internetbasierte Zulassung

Vorläufiger Zulassungsnachweis

Erstzulassung

- **Zusätzlich zur abgerufenen automatisierten Zulassungsentscheidung stellt die Zulassungsbehörde dem Antragsteller einen vorläufigen Zulassungsnachweis zum Abruf bereit.**
- **Bei der Inbetriebsetzung des Fahrzeugs ist der vorläufige Zulassungsnachweis ununterbrochen bis zum Ablauf des Tages, an dem die Berechtigung endet, von außen gut lesbar am Fahrzeug auszulegen.**

§ 32 II Satz 1 FZV

- **Das gilt nicht für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen L (Motorräder, Quads) und O (Anhänger)** ?

§ 32 II Satz 2 FZV

Internetbasierte Zulassung

Vorläufiger Zulassungsnachweis



Erstzulassung

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
Bürgerdienste – KFZ-Zulassung
Berliner Platz 2
53111 Bonn
Telefon: 0228 – 77 6677
E-Mail: kfz-zulassung@bonn.de

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Vorläufiger Zulassungsnachweis

-Internetbasierte Erstzulassung -

Ein Fahrzeug mit einer internetbasierten Erstzulassung gem. § 31 Ziff.1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) darf mit den vorgeschriebenen Kennzeichenschildern ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger bis zum Empfang der Stempelplaketten und Plakettenträger, längstens jedoch für 10 Tage, auf öffentlichen Straßen in der Bundesrepublik Deutschland Betrieb gesetzt werden.

Dieser vorläufige Zulassungsnachweis ist bis zum Empfang der Stempelplaketten und Plakettenträger von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen.

Antragsnummer	IZ/401/2024
Amtliches Kennzeichen	BN YA 433
FIN	98E76543Y21
Hersteller	Mazda
Handelsname	Mazda 2
Farbe	rot
Tag der Zulassungsentscheidung	17.10.2024
Enddatum der Berechtigung nach § 31 FZV (Gültig bis)	26.10.2024

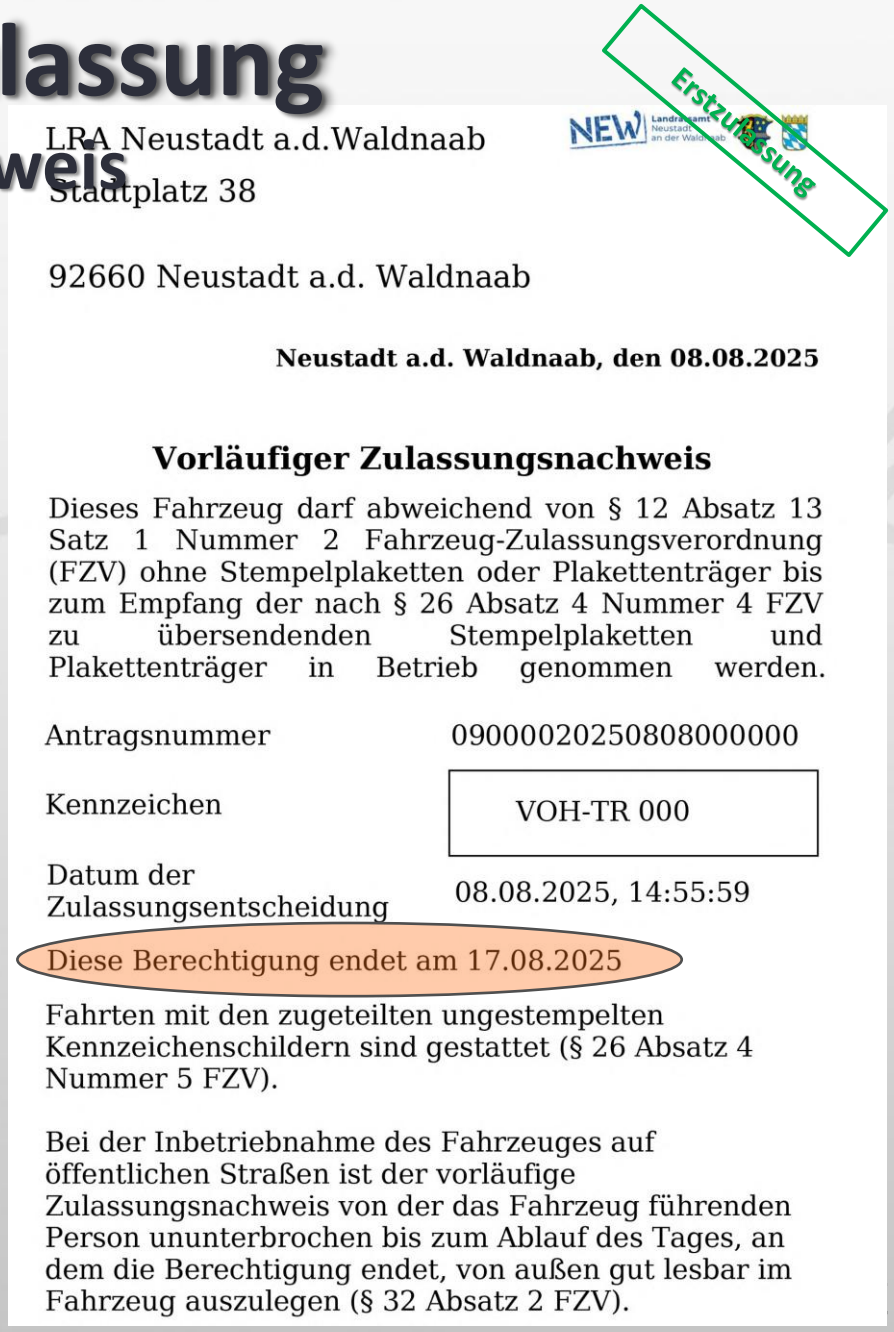
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)

§ 32 FZV

Internetbasierte Zulassung

Vorläufiger Zulassungsnachweis



Erstzulassung

LRA Neustadt a.d.Waldnaab
Stadtplatz 38

92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Neustadt a.d. Waldnaab, den 08.08.2025

Vorläufiger Zulassungsnachweis

Dieses Fahrzeug darf abweichend von § 12 Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger bis zum Empfang der nach § 26 Absatz 4 Nummer 4 FZV zu übersendenden Stempelplaketten und Plakettenträger in Betrieb genommen werden.

Antragsnummer	09000020250808000000
Kennzeichen	VOH-TR 000
Datum der Zulassungsentscheidung	08.08.2025, 14:55:59

Diese Berechtigung endet am 17.08.2025

Fahrten mit den zugeteilten ungestempelten Kennzeichenschildern sind gestattet (§ 26 Absatz 4 Nummer 5 FZV).

Bei der Inbetriebnahme des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen ist der vorläufige Zulassungsnachweis von der das Fahrzeug führenden Person ununterbrochen bis zum Ablauf des Tages, an dem die Berechtigung endet, von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen (§ 32 Absatz 2 FZV).

§ 32 FZV

Internetbasierte Zulassung

Vorläufiger Zulassungsnachweis



LRA Regensburg
Altmühlstr. 3

93059 Regensburg

Landratsamt Regensburg

Regensburg, den 23.10.2025

Vorläufiger Zulassungsnachweis

Dieses Fahrzeug darf abweichend von § 12 Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger bis zum Empfang der nach § 26 Absatz 4 Nummer 4 FZV zu übersendenden Stempelplaketten und Plakettenträger in Betrieb genommen werden.

Antragsnummer	88888020251023007542
Kennzeichen	R-R 171 04/10
Datum der Zulassungsentscheidung	23.10.2025, 14:42:16

Diese Berechtigung endet am 01.11.2025

Fahrten mit den zugeteilten ungestempelten Kennzeichenschildern sind gestattet (§ 26 Absatz 4 Nummer 5 FZV).

Bei der Inbetriebnahme des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen ist der vorläufige Zulassungsnachweis von der das Fahrzeug führenden Person ununterbrochen bis zum Ablauf des Tages, an dem die Berechtigung endet, von außen gut lesbar im Fahrzeug auszulegen (§ 32 Absatz 2 FZV).

§ 32 FZV

Internetbasierte Zulassung

Plaketten

Erstzulassung

- **Innerhalb von 6 Kalendertagen sendet die Zulassungsbehörde dem Antragsteller**

  § 26 IV Satz 6 FZV

  einen Bogen (spez. Plakettenträger) mit zwei Zulassungs-plaketten und einer HU-Plakette zu.

  § 12 III Satz 6 FZV
  Anlage 5, Abschnitt C

Internetbasierte Zulassung

Plaketten

Erstzulassung

- **Plakettenträger**



Internetbasierte Zulassung

Plaketten

Erstzulassung

- **Der Antragsteller muss die Zulassungsplaketten und die HU-Prüfplakette dann unverzüglich auf dem Kennzeichenschild aufkleben.**

§ 22 I Satz 2 FZV
§ 26 IV Nr. 1 FZV
§ 29 II Satz 3 StVZO

bernd-huppertz.de

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wird ein Pkw angehalten, dessen ansonsten korrekt angebrachte Kennzeichen weder über eine Stempelplakette noch eine Prüfplakette verfügen. Der Fahrer händigt einen vorläufigen Zulassungsnachweis und den Abruf der automatisierten Zulassungsentscheidung aus.**
- **Der Fahrer gibt wahrheitsgemäß an, die Neuzulassung des Pkw vor bereits mehr als zwei Wochen über das internetbasierte Zulassungsverfahren abgewickelt zu haben. Allerdings habe er bis heute weder die Zulassungsbescheinigung noch die Stempelplaketten erhalten.**

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Lösung**
  - **Die Zulassungsbehörde hat dem Pkw ein Kennzeichen zugeteilt.**
  - **Der Halter hat die automatisierte Zulassungsentscheidung der Zulassungsbehörde aus dem Internet abgerufen. Damit ist das Fahrzeug zugelassen !**
  - **Der Fahrer händigt den zugehörigen vorläufigen Zulassungsnachweis und den Abruf der automatisierten Zulassungsentscheidung aus.**

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt

Erstzulassung

- **Lösung**
  - **Das Fahrzeug durfte abweichend von § 12 XIII Satz 1 Nr. 2 FZV iVm § 12 III FZV ohne Stempelplakette längstens 14 Tage in Betrieb gesetzt werden.**

§ 31 Satz 1 FZV

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Lösung**
  - **Da die 14 Tages-Frist überschritten wurde, liegt eine OWi entgegen § 12 XIII Nr. 2 FZV iVm § 12 III FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV vor.**
    - **Die OWi ist jedoch weder im BKat noch im Tatbestandskatalog aufgeführt**
  - **Darüber hinaus fehlt die HU-Prüfplakette (OWi entgegen § 29 II S. 1 StVZO iVm § 69a II Nr. 15 StVZO).**

Internetbasierte Zulassung

Normtext

Außerbetriebsetzung

- **Die Außerbetriebsetzung eines kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs kann internetbasiert beantragt werden, wenn**
  - **die Kennzeichen (Stempelplaketten)**
  - **die Zulassungsbescheinigung Teil I**

  über Sicherheitscodes verfügen.

§ 24 I FZV

- **Diese werden seit 01.01.2015 ausgegeben.**

2. ÄndVO-FZV
BGBl. I (2014) S. 1665

Internetbasierte Zulassung

Normtext

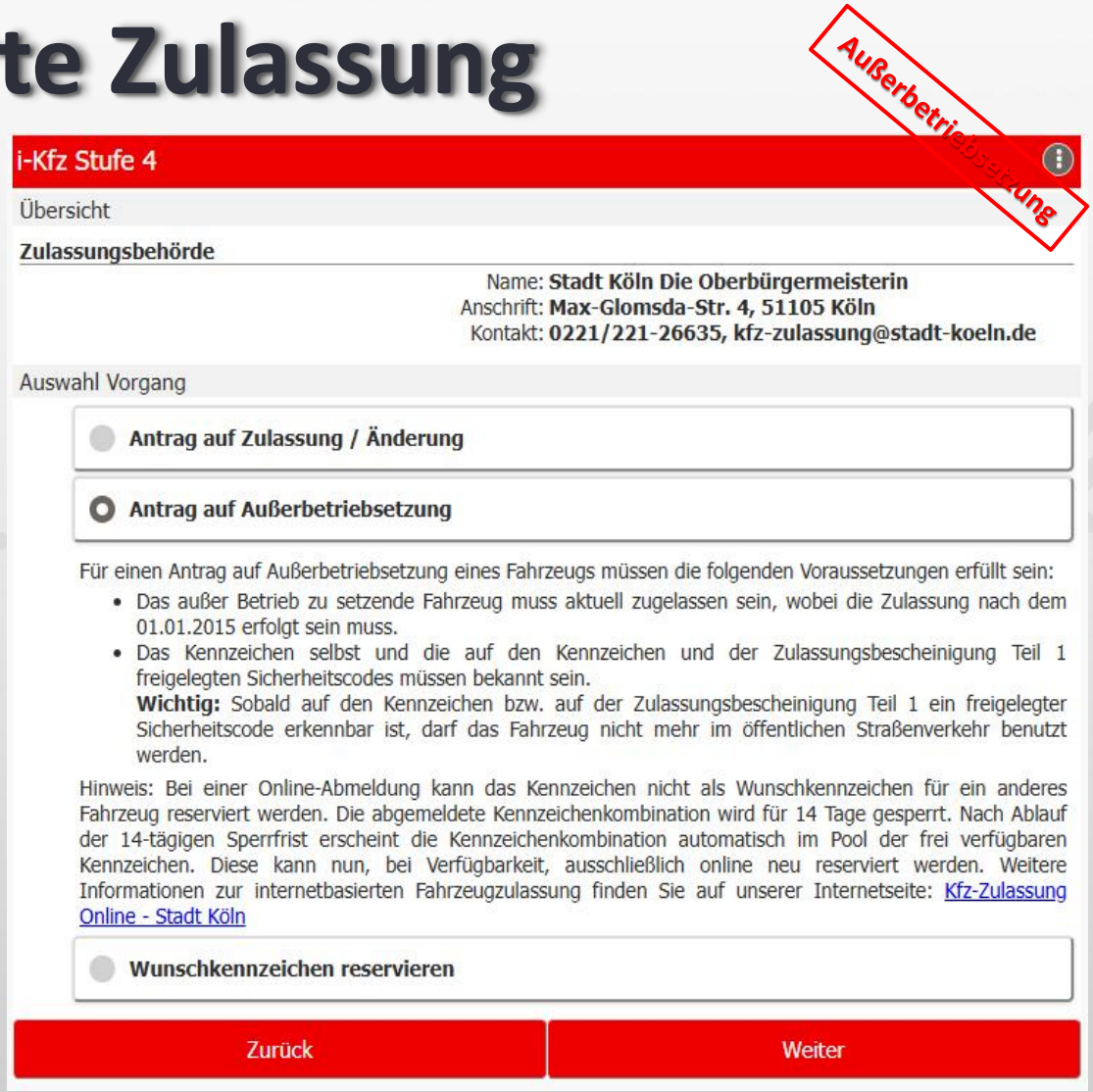
Außerbetriebsetzung

- **Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und der Kennzeichenschilder wird ersetzt durch die Erfassung und Verifizierung**
  - **des Kennzeichens**
  - **des Sicherheitscodes der Stempelplakette**
  - **des Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil I**

§ 24 II FZV

Internetbasierte Zulassung

Online-Portal



Screenshot Außerbetriebsetzung 1
Kfz-Zulassung Online - Stadt Köln

Internetbasierte Zulassung

Online-Portal

Außerbetriebsetzung



Screenshot Außerbetriebsetzung 2
Kfz-Zulassung Online - Stadt Köln

Internetbasierte Zulassung

Druckstücknummer



- **Die sichtbare Markierung mit der Aufschrift *„zur Außerbetriebsetzung entfernen“* enthält eine Druckstücknummer, die für jede Zulassungsbescheinigung Teil I nur einmal vergeben sein darf.**

§ 13 I FZV
Anlage 6

Internetbasierte Zulassung

Druckstücknummer

Außerbetriebsetzung

- **Markierung der Druckstücknummer**



Internetbasierte Zulassung

Druckstücknummer



- **Die darunter liegende Markierung mit der Aufschrift „*Außer Betrieb gesetzt*“ und der Sicherheitscode dürfen nur nach Ablösung der ersteren Markierung unumkehrbar sichtbar gemacht werden.**

Internetbasierte Zulassung

Sicherheitscode

Außerbetriebsetzung

- **Markierung mit Sicherheitscode**



(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

Weitere HU:

H



Landratsamt
Nürnberger Land
Zulassungsbehörde
91205 Lauf a. d. Pegnitz
09574

Unterschrift

Zur Beachtung!

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhä
Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nac
Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeig

Bei Veräußerung des Fahrzeugs sind dem Erwerb
bescheinigung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil
Empfangsbescheinigung muss den Namen und die Anschr
ständig enthalten und ist vom Veräußerer unverzüglich
vorzulegen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldepflichten (Abm
bei Erwerb oder Umzug in einen anderen Zulassungsbe
Veränderungen) kann durch Geldbußen geahndet werden.

Definition der Felder:

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
G	Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)
H	Gültigkeitsdauer
I	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg
P.1	Hubraum in cm^3
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nenndrehzahl bei min^{-1}
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Krafträdern)
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB (A)
U.2	Drehzahl in min^{-1} zu U.1
U.3	Fahrgeräusch in dB (A)
V.7	CO_2(in g/km) kombinierter Wert
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu (2)
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus

(18)	Länge in mm
(19)	Breite in mm ohne Spiegel und Anbauteile
(20)	Höhe in mm
(21)	Sonstige Vermerke
(22)	Bemerkungen und Ausnahmen

Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):
Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.

ZBI 154340461

BUNDESDRUCKEREI 2004

Internetbasierte Zulassung

Druckstücknummer

Außerbetriebsetzung

- **Die Stempelplakette enthält u.a. eine eindeutige Druckstücknummer, die für jede Stempelplakette nur einmal vergeben sein darf.**



Anlage 5

Internetbasierte Zulassung

Druckstücknummer

Außerbetriebsetzung

- **Die Stempelplakette enthält u.a. eine eindeutige Druckstück-nummer, die für jede Stempel-plakette nur einmal vergeben sein darf.**



Anlage 5

Internetbasierte Zulassung

Sicherheitscode

Außerbetriebsetzung

- **Die Stempelplakette muss einen verdeckt angebrachten Sicherheitscode bergen, der erst durch Freilegen unumkehrbar sichtbar gemacht werden kann.**



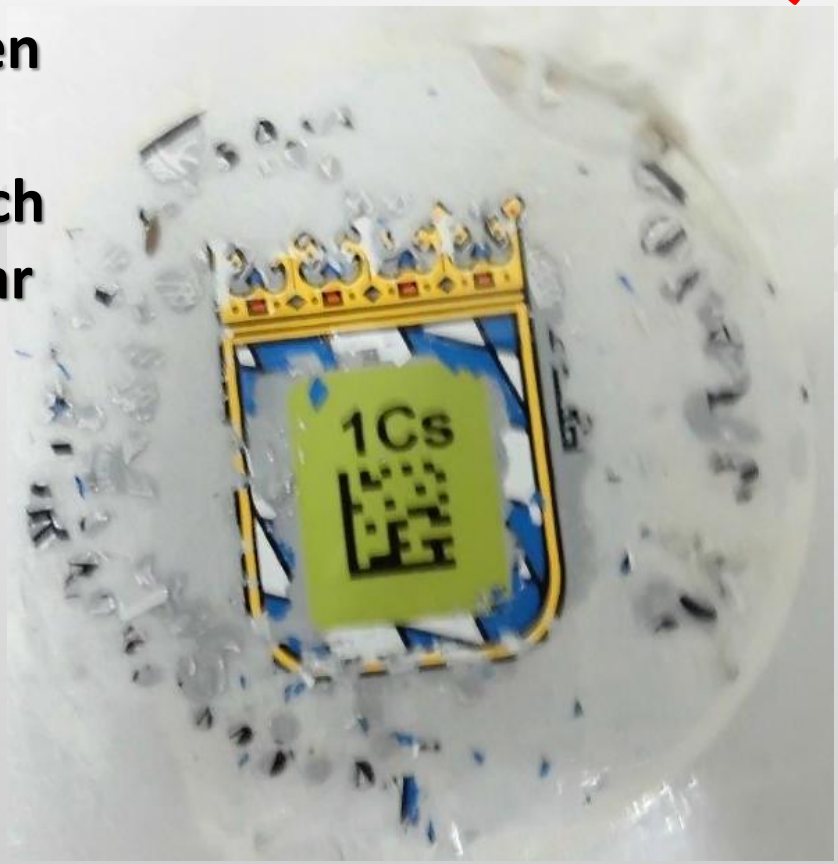
Anlage 5

Internetbasierte Zulassung

Sicherheitscode

Außerbetriebsetzung

- **Die Stempelplakette muss einen verdeckt angebrachten Sicherheitscode bergen, der erst durch Freilegen unumkehrbar sichtbar gemacht werden kann.**

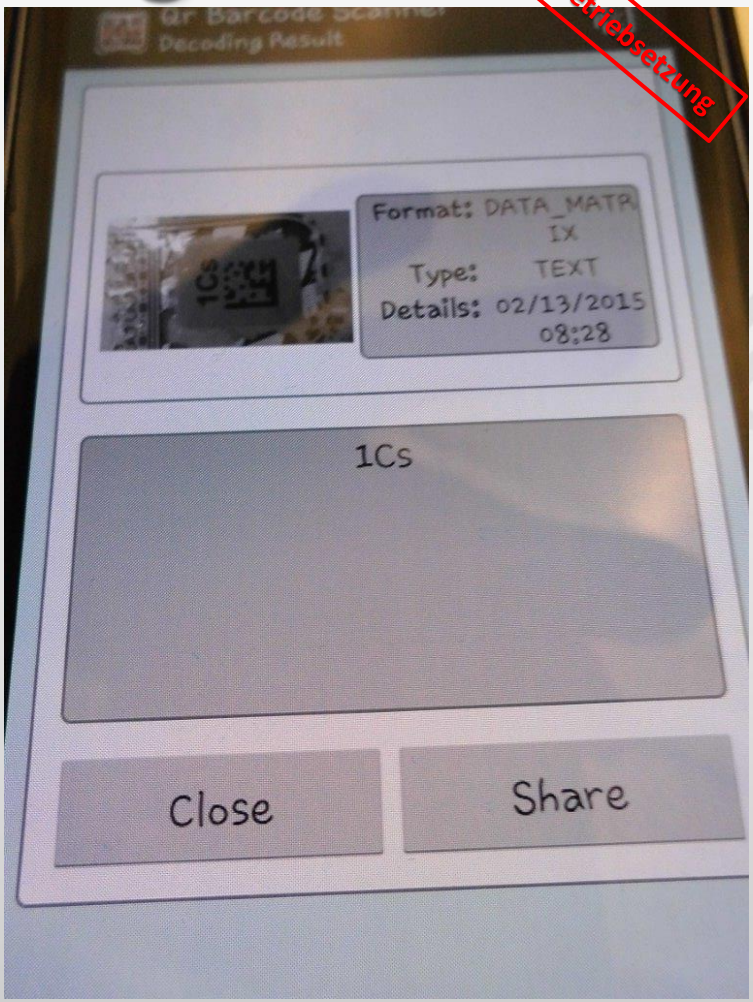


Anlage 5

Internetbasierte Zulassung

Sicherheitscode

- **Sicherheitscode auf Handy**

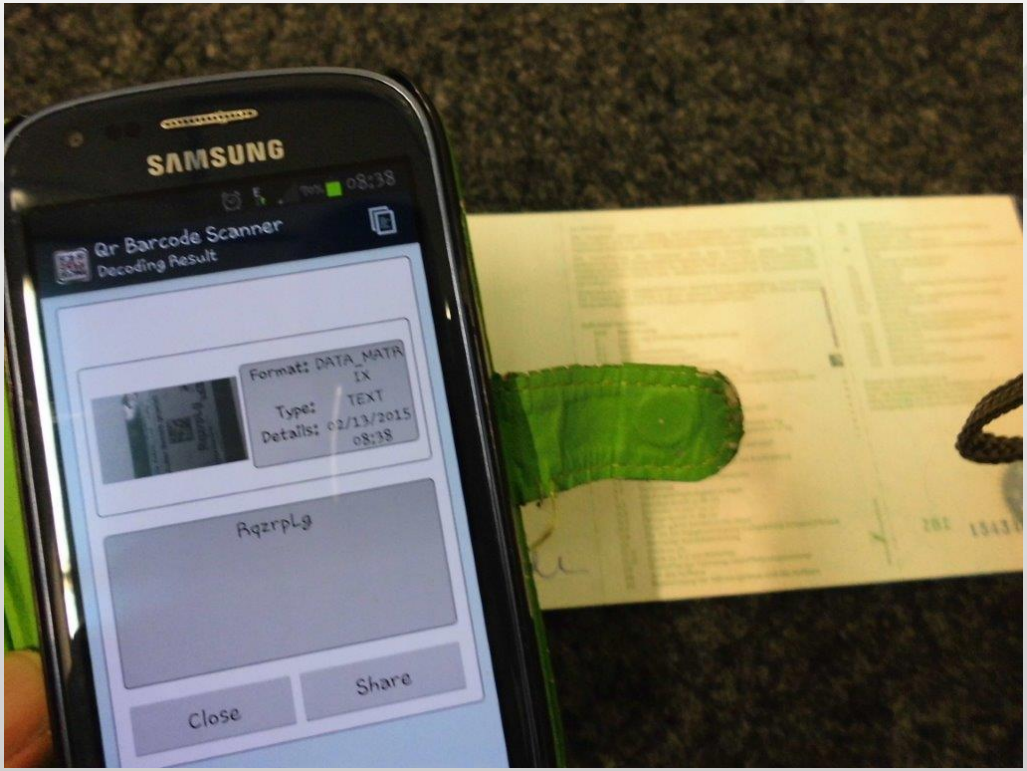


Internetbasierte Zulassung

Sicherheitscode

Außerbetriebsetzung

- **Sicherheitscode auf Handy**



Internetbasierte Zulassung

Druckstücknummer

Außerbetriebsetzung

- **Stempelplakette mit Druckstücknummer und QR-Code**



Anlage 5

Internetbasierte Zulassung

Sicherheitscode

Außerbetriebsetzung

- **Stempelplakette mit Sicherheits- und QR-Code**



Anlage 5

Internetbasierte Zulassung

Sicherheitscode

Außerbetriebsetzung

- **Stempelplakette mit Sicherheits- und QR-Code**



Anlage 5

Internetbasierte Zulassung

Sicherheitscode

Außerbetriebsetzung

- **Stempelplakette mit Sicherheits- und QR-Code**



Anlage 5

Internetbasierte Zulassung

Datum der Außerbetriebsetzung



- **Als Datum der Außerbetriebsetzung gilt der Tag der abschließenden Bearbeitung durch die Zulassungsbehörde.**
- **Darunter ist das Datum zu verstehen, an dem die Mitteilung der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung aus dem Portal abgerufen wurde.**

§ 25 I Satz 1 FZV

- **Wird die Entscheidung nicht abgerufen, wird sie postalisch von der Behörde versandt. In diesem Fall wird die Außerbetriebsetzung am Tag der Absendung wirksam.**

§ 25 I Satz 2 FZV

Internetbasierte Zulassung

Datum der Außerbetriebsetzung



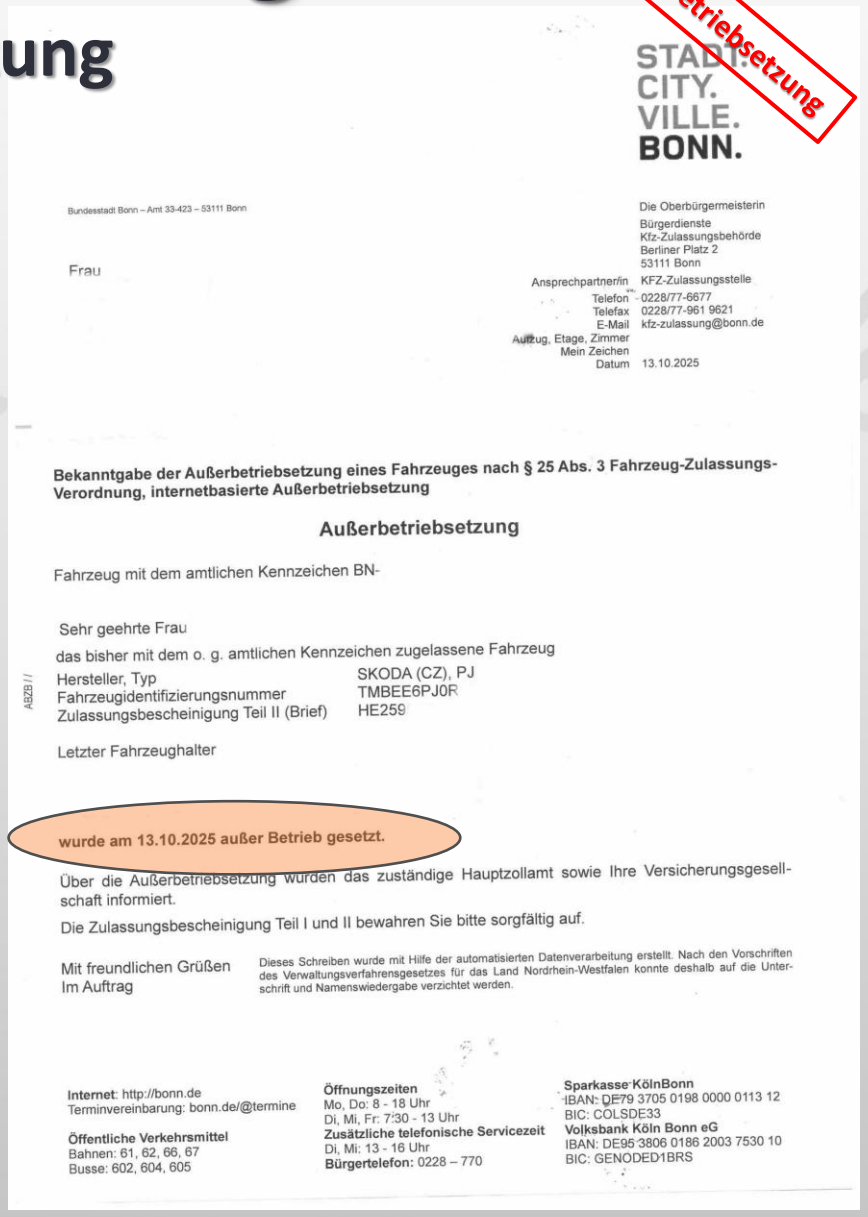
- **Die zuständige Zulassungsbehörde hat den bisherigen Halter auf das Datum der Wirksamkeit der Außerbetriebsetzung schriftlich hinzuweisen.**

§ 25 III FZV

bernd-huppertz.de

Internetbasierte Zulassung

Datum der Außerbetriebsetzung



§ 25 III FZV

Internetbasierte Zulassung

Datum der Außerbetriebsetzung



§ 25 III FZV

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Freitag Nachmittag führt der Halter die internetbasierte Außerbetriebsetzung durch.**
- **Dies wird aber erst am darauffolgenden Montag Morgen abrufbar sein.**
- **In der Zwischenzeit behauptet der Halter bei einer etwaigen Polizeikontrolle, jemand habe die Stempelplakette mutwillig abgekratzt.**

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Lösung**
  - **Verifizieren anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I**
  - **„Halterfeststellung“ ist zwecklos: Das Fahrzeug wird (noch) als zugelassen geführt.**

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Lösung**
  - **Der Halter darf die Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen […] vorliegen, ua:**
  - **Fahrzeuge dürfen […] nur in Betrieb gesetzt werden, wenn […] die Stempelplakette nach § 12 III FZV vorhanden ist.**
  - **OWi entgegen § 12 XIII Nr. 2 iVm § 12 III FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV**
    - **Die OWi ist jedoch weder im BKat noch im Tatbestandskatalog aufgeführt.**

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Lösung**
  - **Ein Kennzeichenschild, bei dessen Stempelplakette der Sicherheitscode sichtbar ist, gilt als ungestempeltes Kennzeichen iSd § 12 IV Satz 1 FZV.**

§ 21 III FZV

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Lösung**
  - **Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen mit den bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden […].**

§ 12 IV Satz 2 FZV

  - **Bei internetbasierter Außerbetriebsetzung gibt es keine Rückfahrt.** !

Internetbasierte Zulassung

Sachverhalt



- **Lösung**
  - **OWi entgegen § 3 I FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV**

© bernd-huppertz.de

Internetbasierte Zulassung

Normtext

Wiederzulassung

- **Die Wiederzulassung eines Fahrzeugs kann internetbasiert beantragt werden für folgende Kennzeichen:**
  - **Euro-Kennzeichen**
  - **Oldtimerkennzeichen**
  - **Saisonkennzeichen**
  - **„E“-Kennzeichen**

§ 29 FZV

Internetbasierte Zulassung

Normtext

Wiederzulassung

- **Die Wiederzulassung eines Fahrzeugs kann internetbasiert beantragt werden unter Eingabe von:**
  - **Angabe des bisherigen Kennzeichens**
  - **Angabe der FIN**
  - **Sicherheitscode ZB I**
  - **Sicherheitscode ZB II**
  - **Elektronische Versicherungsbestätigung**
  - **SEPA-Lastschrift**

§ 29 I FZV
§ 26 II Nr. 1 FZV

§ 29 III Nr. 1 FZV
§ 29 III Nr. 2

§ 29 I FZV
§ 26 II Nr. 2 FZV

§ 29 I FZV
§ 26 II Nr. 2 FZV

bernd-huppertz.de

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Wiederzulassung

- **Ein Fahrzeug darf ohne Stempelplaketten […] bis zum Empfang der Stempelplaketten in Betrieb gesetzt werden, längstens jedoch für 14 Tage.**

§ 31 Satz 1 FZV

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Wiederzulassung

- **Voraussetzung für die sofortige Inbetriebsetzung ist der Abruf der automatisierten Zulassungsentscheidung, mit dem die Entscheidung wirksam wird.**

HK, § 31 FZV, Rn. 2

- **Die Frist beginnt mit Abruf der automatisierten Entscheidung über die internetbasierte Erstzulassung.**

§ 31 Satz 2 FZV

- **Die Frist wird mit dem Abruf in Lauf gesetzt; sie beginnt am darauf-folgenden (ersten) Tag.**

HK, § 31 FZV, Rn. 3
§ 31 I VwVfG

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Wiederzulassung

- **Die Berechtigung endet mit Ablauf des 14. auf den Tag der Zulassungsentscheidung folgenden Kalendertages.**

- **Fällt das Ablaufdatum auf einen Sonntag/Feiertag, verfällt die Gültigkeit erst nach Ablauf des nachfolgenden Werktages.**

BR-Drs. 70/2023, 311
§ 31 I, III VwVfG

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Wiederzulassung

- **Ein gut lesbarer Ausdruck der abgerufenen automatisierten Entscheidung ist von der das Fahrzeug führenden Person mitzuführen und auszuhändigen.**

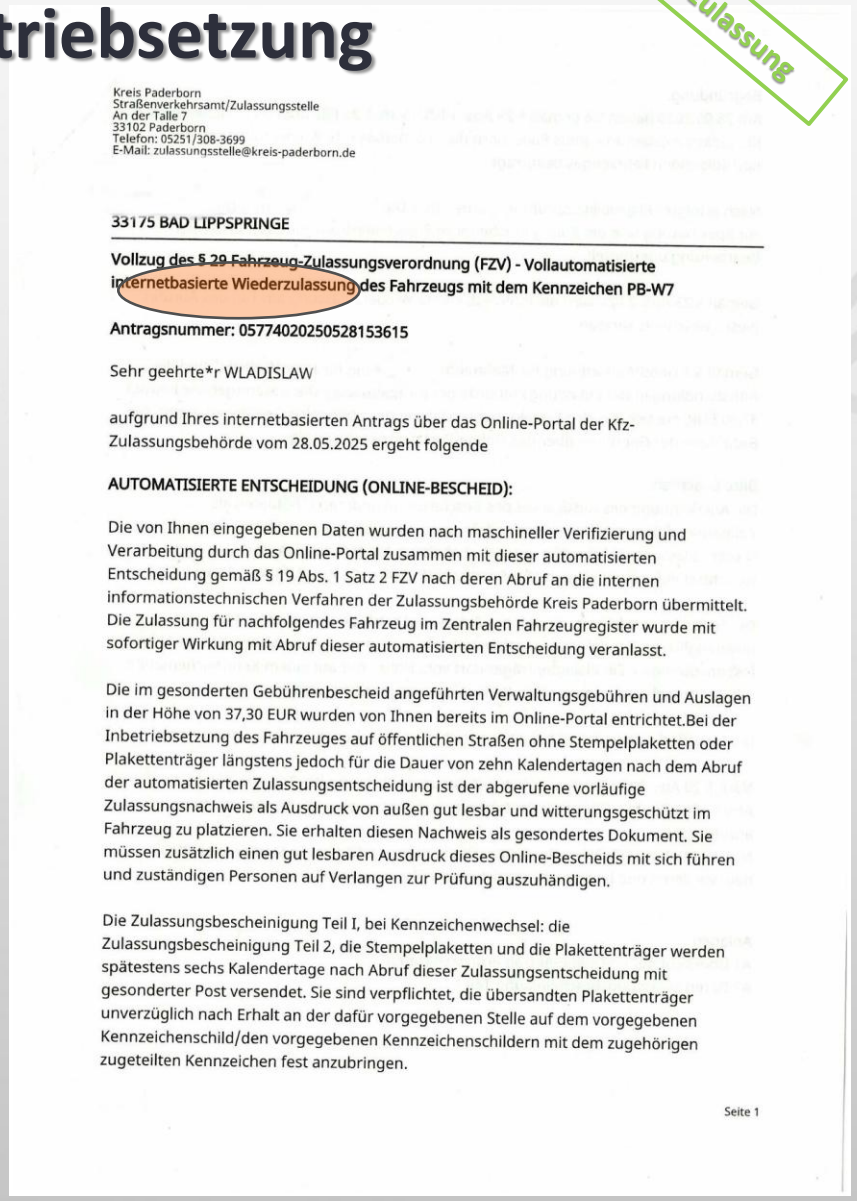
§ 31 Satz 2 FZV

bernd-huppertz.de

Internetbasierte Zulassung

Bescheid über sofortige Inbetriebsetzung

Wiederzulassung



Kreis Paderborn
Straßenverkehrsamt/Zulassungsstelle
An der Talle 7
33102 Paderborn
Telefon: 05251/308-3699
E-Mail: zulassungsstelle@kreis-paderborn.de

33175 BAD LIPPSPRINGE

Vollzug des § 29 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) - Vollautomatisierte internetbasierte Wiederzulassung des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen PB-W7

Antragsnummer: 05774020250528153615

Sehr geehrte*r WLADISLAW

aufgrund Ihres internetbasierten Antrags über das Online-Portal der Kfz-Zulassungsbehörde vom 28.05.2025 ergeht folgende

AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNG (ONLINE-BESCHEID):

Die von Ihnen eingegebenen Daten wurden nach maschineller Verifizierung und Verarbeitung durch das Online-Portal zusammen mit dieser automatisierten Entscheidung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 FZV nach deren Abruf an die internen informationstechnischen Verfahren der Zulassungsbehörde Kreis Paderborn übermittelt. Die Zulassung für nachfolgendes Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister wurde mit sofortiger Wirkung mit Abruf dieser automatisierten Entscheidung veranlasst.

Die im gesonderten Gebührenbescheid angeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen in der Höhe von 37,30 EUR wurden von Ihnen bereits im Online-Portal entrichtet.Bei der Inbetriebsetzung des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger längstens jedoch für die Dauer von zehn Kalendertagen nach dem Abruf der automatisierten Zulassungsentscheidung ist der abgerufene vorläufige Zulassungsnachweis als Ausdruck von außen gut lesbar und witterungsgeschützt im Fahrzeug zu platzieren. Sie erhalten diesen Nachweis als gesondertes Dokument. Sie müssen zusätzlich einen gut lesbaren Ausdruck dieses Online-Bescheids mit sich führen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I, bei Kennzeichenwechsel: die Zulassungsbescheinigung Teil 2, die Stempelplaketten und die Plakettenträger werden spätestens sechs Kalendertage nach Abruf dieser Zulassungsentscheidung mit gesonderter Post versendet. Sie sind verpflichtet, die übersandten Plakettenträger unverzüglich nach Erhalt an der dafür vorgegebenen Stelle auf dem vorgegebenen Kennzeichenschild/den vorgegebenen Kennzeichenschildern mit dem zugehörigen zugeteilten Kennzeichen fest anzubringen.

Seite 1

§ 29, § 31 FZV

Internetbasierte Zulassung

Vorläufiger Zulassungsnachweis

Wiederzulassung

- **Zusätzlich zum abgerufenen automatisierten Zulassungsbescheid stellt die Zulassungsbehörde dem Antragsteller einen vorläufigen Zulassungsnachweis zum Abruf bereit.**
- **Bei der Inbetriebsetzung des Fahrzeugs ist der vorläufige Zulassungsnachweis ununterbrochen bis zum Ablauf des Tages, an dem die Berechtigung endet, von außen gut lesbar am Fahrzeug auszulegen.**

§ 32 II Satz 1 FZV

- **Das gilt nicht für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen L (Motorräder, Quads) und O**

?

§ 32 II Satz 2 FZV

Internetbasierte Zulassung



Internetbasierte Zulassung

Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

Internetbasierte Zulassung und Änderungen - § 26 FZV Seite 369/ 0

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
826112	Sie brachten als Halter den Plakettenträger nicht/nicht rechtzeitig/ nicht ordnungsgemäß *) auf dem Kennzeichenschild an. § 26 Abs. 5, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 180b BKat	0	40,00	
826600	Sie brachten als Halter den Plakettenträger auf einem Kennzeichenschild mit einem anderen als dem zugehörigen zugeteilten Kennzeichen an. § 26 Abs. 5, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 180c BKat	0	65,00	
826606	Sie nahmen das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, ohne dass die dafür übersandten Plakettenträger auf den Kennzeichenschildern angebracht waren. § 26 Abs. 5, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 180d BKat	0	70,00	
826612	Sie nahmen das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, dessen dafür übersandten Plakettenträger nicht auf den Kennzeichenschildern mit dem zugeteilten Kennzeichen angebracht waren. § 26 Abs. 5, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 180d BKat	0	70,00	
826618	Sie ordneten als Halter die Inbetriebnahme des Fahrzeugs auf einer öffentlichen Straße an, obwohl die übersandten Plakettenträger nicht auf den Kennzeichenschildern angebracht waren, bzw. ließen sie zu. § 26 Abs. 5, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 180e BKat	0	70,00	
826624	Sie ordneten als Halter die Inbetriebnahme des Fahrzeugs auf einer öffentlichen Straße an, obwohl andere als die dafür übersandten Plakettenträger auf den Kennzeichenschildern mit dem zugeteilten Kennzeichen angebracht waren, bzw. ließen sie zu. § 26 Abs. 5, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 180e BKat	0	70,00	

Internetbasierte Zulassung

Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

Sofortige Inbetriebsetzung - § 31, 32 Abs. 2 FZV Seite 369/ 2

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
831100	Sie nahmen das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, ohne einen gut lesbaren Ausdruck der abgerufenen automatisierten Entscheidung über die vorläufige Zulassung mitzuführen. § 31, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 174 BKat	0	10,00	
831106	Sie händigten auf Verlangen der zuständigen Person den Ausdruck der abgerufenen automatisierten Entscheidung über die Zulassung nicht aus. § 31, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 252 BKat	0	10,00	
832100	Sie nahmen das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, ohne den vorläufigen Zulassungsnachweis von außen gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt zu haben. § 32 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 252 BKat	0	10,00	

Internetbasierte Zulassung

Literatur

- ***Zunner*, Praxiswissen Fahrzeug-Zulassung (Losebl.), abrufbar unter: https://research.wolterskluwer-online.de/bibliothek**
- **BMV (Hrsg.), abrufbar unter: BMV - Internetbasierte Fahrzeugzulassung: So funktioniert „i-Kfz“**
- **KBA (Hrsg.), abrufbar unter: Kraftfahrt-Bundesamt - Internetbasierte Fahrzeugzulassung - i-Kfz**

HSPVNRW

©bernd-huppertz.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz